Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-825

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: BAB 45 Ersatzneubau Talbrücke Büschergrund

Bezug: Antrag vom 08.07.2022
Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00040#0004

Bonn, 05.08.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Mit Schreiben vom 05.07.2022 hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben BAB 45 Ersatzneubau der Talbrücke Büschergrund zwischen der Anschlussstelle Freudenberg und dem Autobahnkreuz Olpe-Süd beantragt. Die vollständigen Antragsunterlagen sind am 08.07.2022 beim Fernstraßen-Bundesamt im Referat P4 eingegangen.

Die Talbrücke Büschergrund liegt auf dem Gebiet der Stadt Freudenberg im Kreis Siegen-Wittgenstein nördlich der Autobahnanschlussstelle Freudenberg. Im Jahr 1971 wurde das Bauwerk mit einer Gesamtlänge von 387 m und einer maximalen Höhe über dem Tal von ca. 70 m fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben. Es besteht aus zwei Teilbauwerken mit insgesamt 16 Pfeilern. Der Überbau entspricht einem vierstreifigen Querschnitt. Der Ersatzneubau soll mittels Taktschiebeverfahren mit jeweils 4 Pfeilern je Teilbauwerk erstellt werden. Der Abbruch des bestehenden Bauwerkes ist als Sprengabbruch vorgesehen. Das Ersatzbauwerk ist mit einem breiteren Querschnitt RQ 36B geplant. Mit diesem Querschnitt soll die Möglichkeit eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB 45 entsprechend den Vorgaben des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) berücksichtigt werden. Unter der Talbrücke verläuft der Bach Wending, der für die Zeit der Baumaßnahme auf einer Länge von ca. 90 m verrohrt wird.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Der Ersatzneubau der Talbrücke beschränkt sich nach Art und Umfang im Wesentlichen auf die Fläche, die bereits durch das Bestandsbauwerk in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus werden lediglich für die Dauer der Bauzeit Flächen für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und das Arbeitsplateau unterhalb der Brücke in Anspruch genommen. Die hierdurch bedingten temporären Beeinträchtigungen des Bodens, des Fließgewässers Wending, der Landschaft sowie von Pflanzen und Tieren sind aufgrund der nahezu vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Abschluss der Baumaßnahme und wegen der bereits im Bestand vorliegenden anthropogenen Überformung des Vorhabenbereichs nicht erheblich. Ebenfalls nicht erheblich sind die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Baulärm und Erschütterungen durch Sprengabbruch) wegen ihres temporären Charakters und der geringen Anzahl der Betroffenen. Ferner werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen; die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über

Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) werden nicht verletzt. Nach Umsetzung der Maßnahme verbleiben somit keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.
Weitere bestehende oder zugelassene Vorhaben, durch die im Zusammenwirken mit dem Ersatznaubau der Talbrücke Büschergrund erhebliche Auswirkungen entstehen könnten, sind nicht bekannt. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens bestehen nicht.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der räumlichen Begrenzung, der weitestgehenden Wiederherstellung des Vorhabenbereichs nach Abschluss der Baumaßnahme und der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Talbrücke und die forstwirtschaftliche Nutzung im angrenzenden Bereich sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr.3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Stefan Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.